
Verein Seniorebrügg Langenthal und Umgebung

Nelly-Zbinden-Fonds

Fondsreglement

Art. 1

Allgemeines und Organisation

Der «Nelly-Zbinden-Fonds» ist ein Sondervermögen aus Erbschaft des Vereins «Seniorebrügg Langenthal und Umgebung».

Das Vermögen wird getrennt vom übrigen Vereinsvermögen angelegt

Das Vermögen wird durch einen Ausschuss verwaltet. Er besteht aus dem Ressortleiter bzw. der Ressortleiterin Finanzen (Mitglied des Vorstandes) und maximal drei von der Mitgliederversammlung gewählten Fondsverantwortlichen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen.

Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Er erstattet dem Vorstand periodisch Bericht, mindestens halbjährlich.

Der Ausschuss entscheidet nach den Grundsätzen dieses Reglements über die Anlagen.

Der Ausschuss sorgt, in Absprache mit dem Vorstand, für genügend kurz- und mittelfristig verfügbare Mittel (Liquidität) zwecks Realisierung von Projekten.

Das Vermögen ist nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen. Es gelten folgende Beschränkungen:

- direkte Aktienanlagen nur in Aktien des SMI und des SPI
- direkte Anlagen in Obligationen und Kassenobligationen nur in CHF
- Anlagen in Anlagefonds nur in Fonds mit Anlagen mehrheitlich in CHF.

Art. 2

Fondszweck, Verwendung und Zuständigkeiten

Die Mittel des «Nelly-Zbinden-Fonds» können verwendet werden:

- für Beiträge an den ordentlichen Vereinshaushalt
- für vereinsinterne, besondere Projekte oder Vorhaben
- für vereinsexterne, besondere Projekte oder Vorhaben im Sinne von Art. 2 der Statuten des Vereins und im Interesse der Seniorinnen und Senioren im Vereinsgebiet.

Der Fonds unterstützt Projekte Dritter primär durch Ausrichtung von Zuwendungen. Der Rechtsweg gegen einen abschlägigen Entscheid über ein Beitragsgesuch ist ausgeschlossen

Zuständigkeiten:

Die Beiträge an den ordentlichen Vereinshaushalt werden ins jährliche Budget aufgenommen und von der Mitgliederversammlung bewilligt.

Beiträge für besondere Projekte und Vorhaben (intern oder extern), bis zu einem Betrag von Fr. 10'000, können vom Vorstand beschlossen werden. Über höhere Beiträge beschliesst die Mitgliederversammlung

Art. 3

Grundsätze der Vergabetätigkeit

Der Fonds kann seine Unterstützung in folgenden Formen gewähren:

- Bereitstellung von Mitteln für vom Verein entwickelte Vorhaben und Projekte
- Zuwendungen an Dritte (Beiträge ohne Rückzahlungsverpflichtungen)
- Gewährung von Darlehen gegen werthaltige Sicherheiten
- Betraglich begrenzte Defizitgarantien oder Sicherungsgeschäfte.

Keine Beiträge dürfen dem Fonds belastet werden für:

- Projekte und Anlässe mit einem kommerziellen Hintergrund
- Veranstaltungen mit kommerziellem Werbecharakter
- Betriebskosten von öffentlichen und privaten Einrichtungen
- Ausgaben und Investitionen, die von der öffentlichen Hand zu tragen sind
- Nachträgliche Defizitdeckung bereits durchgeführte Projekte Dritter.

Der Einsatz der Fondsmittel soll keine Verringerung der ordentlichen finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand oder von Subventionen zur Folge haben.

Art. 4

Verfahren

Der Vorstand legt den Gesuchs-Prozess so fest, dass die Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und rechtzeitige Entscheide über die Vergabe ermöglicht werden. Soweit die Zuständigkeit (Art. 2 hiervor) gegeben ist, entscheidet der Vorstand über die Notwendigkeit der Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann die Hilfsmittel für die Gesuchs-Eingabe zur Verfügung stellen und kann diese als verbindlich erklären.

Ein schriftlich begründetes, genügend substantiiertes Gesuch samt Antrag und eine genügende Mitwirkung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind Voraussetzung für die Behandlung eines Gesuchs.

Art. 5

Änderungen

Das Fondsreglement kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden

Art. 6

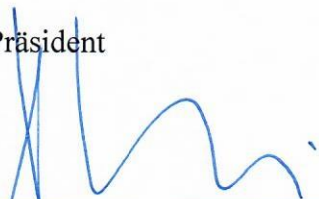
Schlussbestimmungen

Das Fondsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins «Seniorebrügg Langenthal und Umgebung» sofort in Kraft

Langenthal, 22. März 2024

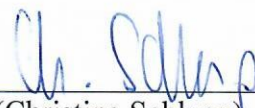
Namens des Vorstandes:

Der Präsident



(Andreas Bandi)

Die Protokollführerin



(Christina Schluep)